

46. Ernst Schoenian, Die Idee der Volkssouveränität im mittelalterlichen Rom (Frankfurter Forschungen herausg. von G. Kuntzel und F. Kern NF. 2. H. (1919) geht von den Grundlagen in der Antike aus und verfolgt die Wandlung des Begriffs und seiner Geltendmachung von der Karolingärzeit bis auf Cola di Rienzo.

47. In russischer Sprache erschien (Warschau 1915): L. N. Berkut, Der Investiturstreit während der Zeit Kaiser Heinrichs V., Bd. 1.

48. Ueber einen Raubanfall auf die Olmützer Domherren Dalibor von Honczowitz und Andreas von Keltsch, die Gesandten des Olmützer Bischofs Laczko von Krawar an die römische Kurie, im Oktober 1403 handelt J. Loserth in der Zs. des deutsch. Vereines f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. 23 (1919), S. 82—92. Die Quelle hierfür ist eine Urkunde im Cod. bibl. univ. Graec. II, 328, fol. 148a, 152b, stammend aus dem steiermärkischen Kloster St. Lamprecht. B. B.

49. Das 2. Heft der 'Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens' (Veröffentlichungen der historischen Kommission für die Provinz Hannover, das Grossherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen), Göttingen 1915, 69 S., enthält sorgfältige 'Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586)' von Adolf Siedel. Sie legen eingehend dar, wie allmählich, in Verden erst in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. fühlbar, sich das Bedürfnis nach einer linearen Landesgrenze geltend machte und gegenüber Lüneburg ganz in dem Vertrag von 1581, gegenüber Hoya teilweise in dem Vertrag von 1575 gelöst wurde, während es Bremen gegenüber vorläufig nur bei Versuchen blieb. Freilich bedeutete diese Landesgrenze auch jetzt noch nicht immer eine einheitliche Scheidung sämtlicher Hoheitsrechte, deren Abgrenzungen sich vielmehr auch weiter noch mannigfach überschnitten. Am wichtigsten, aber durchaus nicht allein massgebend, war die Gerichtshoheit, demnächst die Gutsherrlichkeit. Mehrfach hat sich auch die Steuer- oder die Geleitgrenze als Landesgrenze durchgesetzt; auch Nutzungsrechte, wie die Heidhaugrenzen, fallen gelegentlich ins Gewicht. Da die wirkliche politische Macht des Bischofs sehr gering war, scheint dem Verf. die Bildung